

Bildung von Arbeitgeber-Beitragsreserven (AGBR)

Der Arbeitgeber kann bei der Pensionskassenstiftung der schweizerischen Landwirtschaft ein AGBR-Konto für seinen Landwirtschaftsbetrieb eröffnen. Als AGBR gelten nur die Arbeitgeberbeiträge für das Personal. Das in der AGBR enthaltene Guthaben dient somit ausschliesslich zur Finanzierung des Arbeitgeberanteils gemäss dem Vorsorgereglement. Selbständigerwerbende gelten nicht als Personal. Aus diesem Grund dürfen für die Beiträge der Selbständigerwerbenden keine AGBR geöffnet werden.

Eintritt

Die Eröffnung eines AGBR-Kontos bedingt die Erfüllung der einleitend aufgeführten Bedingungen. Nach einer ersten Kontaktaufnahme mit unserer Pensionskassenstiftung, kann der gewünschte Betrag mit dem erhaltenen Einzahlungsschein überwiesen werden. Der Eingang dieser Zahlung wird von unserer Pensionskassenstiftung mit einem Bestätigungsschreiben bescheinigt. Das entsprechende Guthaben muss effektiv an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden. Die Rückzahlung dieses Guthabens an den Arbeitgeber ist grundsätzlich ausgeschlossen, da es der beruflichen Vorsorge für die Destinatäre (Personal das über den Betrieb bei der Pensionskassenstiftung versichert ist) erhalten bleiben muss.

Maximale Höhe

Der Saldo eines AGBR-Kontos ist durch die kantonale Steuerbehörde festgelegt, darf aber in der Regel den fünffachen Arbeitgeberbeitrag pro Jahr nicht übersteigen.

Zinsen

Das Guthaben des AGBR-Kontos wird gemäss der durchschnittlichen Rendite der festen Anlagen der Pensionskassenstiftung im laufenden Geschäftsjahr verzinst. Der angewandte Zins wird gegen unten auf 0.0 % (garantierter Werterhalt) und gegen oben auf den vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz plus 0.5 % begrenzt.

Weist die AGBR zu Beginn des Rechnungsjahres ein Guthaben auf, welches vollständig zur Begleichung der im entsprechenden Jahr fälligen Prämienrechnung ausreicht, erfolgt für die nachschüssige Rechnungsstellung keine Zinsbelastung. Besteht jedoch ein Fehlbetrag, werden für den verbleibenden Saldo die allgemeinen Konditionen unserer Pensionskassenstiftung angewendet.

Kontoauszug

Zu Beginn jedes Kalenderjahres wird ein separater AGBR-Kontoauszug mit Zinsabrechnung des vergangenen Geschäftsjahres versendet.

Kündigung der Pensionskasse

Bei Kündigung der Anschlussvereinbarung zwischen der Pensionskasse und dem Arbeitgeber erfolgt die Auflösung des AGBR-Kontos. Das darin enthaltene Guthaben wird nicht an den Arbeitgeber zurückerstattet, sondern je nach Sachlage an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen oder an die Destinatäre verteilt.